



# HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2025

## Kleine Anfrage

**Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 29.11.2024****Förderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“****und**

## Antwort

**Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Das Land Hessen und der Bund fördert mit 32,5 Millionen Euro über das Förderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ die attraktive und nachhaltige Gestaltung von Wohn- und Lebensräumen.

### Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Kommunen haben die Möglichkeit, sich für die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Entwicklung“ zu bewerben. Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme. Aktuell befinden sich 45 Kommunen in der Förderung. Die letzte Aufnahme in das Programm erfolgte im Jahr 2019.

Die Förderung von Einzelmaßnahmen erfolgt auf Basis eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK), welches von der Kommune erstellt und vom zuständigen Ministerium anerkannt werden muss. Die Aufnahme in das Förderprogramm berechtigt die Kommune zur jährlichen Förderantragsstellung über einen definierten Förderzeitraum (in der Regel zehn Jahre). Mit Aufnahme in ein Förderprogramm der Städtebauförderung und der Anerkennung des ISEK wird jedoch keine pauschale Förderzusage für die darin aufgeführten Einzelmaßnahmen getroffen – weder im Grundsatz noch in der Förderhöhe. Über die Förderung von Einzelmaßnahmen wird auf der Grundlage des jährlichen Förderantrages entschieden. Dabei werden die Einzelmaßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung“ (RiLiSE) auf ihre Förderfähigkeit geprüft und über die Höhe der Bewilligung entschieden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Kriterien wurden beim Auswahlverfahren angelegt?

Die Auswahl der von den Programmkommunen jährlich eingereichten Einzelmaßnahmen erfolgt auf Basis der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung“ (→ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=VVHE-361700-MWEVW-20231116-SF>).

Frage 2 Wie viele Vorschläge lagen insgesamt vor? Bitte nach Landkreisen aufschlüsseln.

Es befinden sich insgesamt 45 aktive Gesamtmaßnahmen im Programm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“. Im Zuge der jährlichen Antragsstellung wurden im Jahr 2024 für 44 Gesamtmaßnahmen Förderanträge eingereicht. Die Aufteilung der Fördergebiete nach Landkreisen gliedert sich wie folgt:

LK Bergstraße: 4, Darmstadt: 1, Frankfurt a. M.: 2, LK Fulda: 3, LK Gießen: 3, LK Groß-Gerau: 3, LK Hersfeld-Rotenburg: 3, Kassel: 2, LK Kassel: 1, LK Lahn-Dill: 1, LK Main-Kinzig: 5, Offenbach: 2, LK Offenbach: 5, LK Rheingau-Taunus: 3, LK Schwalm-Eder: 1, LK Waldeck-Frankenberg: 2, LK Werra-Meißner: 2 und Wiesbaden: 1.

Frage 3 Warum wurde kein Projekt aus dem Wetterau-, dem Vogelsbergkreis und dem Kreis Limburg Weilburg ausgewählt?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, können im Städtebauförderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ nur Gesamtmaßnahmen gefördert werden, die zuvor in das Programm aufgenommen wurden. Im Rahmen der jährlichen Antragstellung sind die Kommunen der jeweiligen Gesamtmaßnahmen berechtigt, einen Förderantrag einzureichen. Zurzeit befinden sich keine aktiven Gesamtmaßnahmen in den drei genannten Landkreisen.

Bei den letztmaligen Aufnahmerunden in den Jahren 2016 und 2017 hatten sich 14 Kommunen aus den Landkreisen Wetterau-, Vogelsbergkreis und dem Kreis Limburg Weilburg beworben. Die 14 Kommunen wurden nicht in das Programm aufgenommen, da nicht alle relevanten Kriterien erfüllt waren. Die Bewertung der Anträge erfolgte anhand festgelegter Indikatoren zum Handlungsbedarf und zum Handlungskonzept.

Es wurden unter anderem folgende Kriterien bewertet:

- Städtebauliche Mängel oder Missstände sowie Funktionsverluste / Baulicher, Erneuerungsbedarf – Wohnen,
- Handlungsbedarfe im Bereich Klimaanpassung,
- Handlungsbedarfe im Bereich Klimaschutz,
- Mängel der infrastrukturellen Ausstattung.

Von den 14 Kommunen konnten jedoch sechs Kommunen in weiteren Bewerbungsverfahren in andere Städtebauförderprogramme aufgenommen werden.

Frage 4 Wie plant die Landesregierung den Erfolg der Projekte im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und die Lebenswertigkeit zu überprüfen?

Städtebauförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Jede föderale Ebene beobachtet die Umsetzung der Programme und städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nach eigenen Erfordernissen. Rechtliche Grundlage für das Monitoring der Städtebauförderung sind die im Grundgesetz (Artikel 104b Absätze 2 und 3 Grundgesetz) formulierten Regelungen zur Überprüfung der Verwendung der Finanzhilfen sowie zur Berichterstattungspflicht gegenüber Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat über die Durchführung der Gesamtmaßnahmen. Bund und Länder haben sich darüber hinaus auf Standards zu den zu übermittelnden Daten verständigt und dies in den Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung fixiert.

Die geförderten Kommunen stellen gemäß den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung diese Daten bereit, die über die Länder dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wertet die Daten aus, erstellt Berichte und wissenschaftliche Analysen und nutzt sie für die Politikberatung des Bundes.

Neben dem laufenden Monitoring nimmt die Evaluierung der Programme der Städtebauförderung einen wichtigen Stellenwert ein. Sie dient dazu, verfolgte Strategien und erreichte Fortschritte der Programmumsetzung in Bund, Ländern und Kommunen zu bewerten und Schlussfolgerungen für die zukünftige Programmgestaltung zu ziehen. Das BBSR unterstützt die Evaluierungen, indem es Evaluatoren Daten aus dem Monitoring und Ergebnisse aus den Forschungsvorhaben zur Verfügung stellt. In Hessen wurde in der Vergangenheit die Evaluierung mit Hilfe der Hessen Agentur durchgeführt. Das Evaluierungskonzept wurde im Jahr 2010 mit den Ländern vereinbart.

In Hessen sind in der Richtlinie zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung Regelungen im Rahmen des Berichtswesens (Monitoring und Evaluation) definiert. Zudem wurde ein Evaluationskonzept für die Städtebauförderung in Hessen erarbeitet.

Grundsätzlich gilt, dass die elektronische Begleitinformation (eBis) zur Bund-Länder-Städtebauförderung ein Bestandteil des jährlichen Förderantrages und jährlich zu dem vom für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium festgelegten Zeitpunkt in die Datenbank des Bundes einzugeben ist. Ergänzend hierzu ist ein Reflexionsbericht vorzulegen, der in komprimierter Form den Stand der Umsetzung der im Entwicklungskonzept definierten Ziele der Maßnahme bewertet. Die bei der Umsetzung erzielten Ergebnisse bilden die Grundlage für die Fortführung der Förderung. Daneben ist das elektronische Monitoring (eMos) des Bundes zur Städtebauförderung jährlich zu dem vom für die Städtebauförderung zuständigen Bundesministerium festgelegten Zeitpunkt in die Datenbank einzugeben. Nach ihrem Abschluss ist die Gesamtmaßnahme in einem

schriftlichen Abschlussbericht in komprimierter Form zu beschreiben. Der Abschlussbericht soll die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen zusammenfassen und anhand von Fotos (vorher/nachher) dokumentieren. Er ist über die bewilligende Stelle dem für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium vorzulegen.

Frage 5 Wie steht die Landesregierung zu einer Neuauflage des Förderprogramms in den kommenden Jahren?

Eine Neuauflage des Programmes ist nicht geplant. Hierzu besteht derzeit keine Notwendigkeit. Bund und Länder haben im Jahr 2020 gemeinsam die Rahmenbedingungen für das Förderprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ festgelegt. Das Land Hessen kann diese Rahmenbedingungen mit eigenen Förderschwerpunkten ergänzen. Es besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, in den kommenden Jahren eine Ausschreibung zu einem besonderen Thema zu veröffentlichen. Die Kommunen in Hessen können sich dann auf diese Ausschreibung bewerben. Voraussetzung hierfür ist die entsprechende Finanzausstattung der Städtebauförderung.

Ergänzend können neue Gesamtmaßnahmen in das Förderprogramm aufgenommen werden. Neuaufnahmen in das Programm finden unter Berücksichtigung der Anzahl an aktiven Gesamtmaßnahmen und der zur Verfügung stehenden Fördermittel statt. Sofern Möglichkeiten und finanzielle Spielräume zur Neuaufnahme in das Programm Wachstum und Nachhaltige Erneuerung bestehen, werden diese ermöglicht.

Wiesbaden, 27. Januar 2025

**Kaweh Mansoori**